

«Sauberkeitsrappen»
Anpassungen Abfallreglement (*kursiv/fett*)
Entwurf für die öffentliche Vernehmlassung

25. September 2005

Abfallreglement
(AFR)

Der Stadtrat von Bern,

gestützt auf

- Artikel 29 des Gesetzes vom 18. Juni 2003¹ über die Abfälle;
- die kantonale Abfallverordnung vom 11. Februar 2004²;
- Artikel 8 Absatz 2, 48 Absatz 1 und 50 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998³;

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement regelt die Abfallbewirtschaftung im Gebiet der Stadt Bern (Stadt).

² Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die thermische Kehrichtverwertung⁴ und über die Deponien.

Art. 2 Grundsätze der Abfallbewirtschaftung

¹ Abfälle sind nach Möglichkeit zu vermeiden, zu vermindern und zu verwerten.

² Nicht verwertbare Abfälle müssen umweltgerecht entsorgt werden. Sie dürfen nicht ausserhalb bewilligter Deponien weggeworfen, abgelagert oder zurückgelassen, verbrannt oder in die Kanalisation geleitet werden.

Art. 3 Rechte und Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber

¹ Die Inhaberinnen und Inhaber sind unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3 verpflichtet,

- a. Siedlungsabfälle⁵ und andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben der öffentlichen Entsorgung (Art. 5) zu übergeben;

¹ Abfallgesetz (AbfG); BSG 822.1

² BSG 822.111

³ GO; SSSB 101.1

⁴ Verordnung vom 16. Oktober 2003 über die thermische Kehrichtentsorgung mit Energienutzung durch Energie Wasser Bern (Kehricht- und Fernwärmeverordnung; KfV); s. www.ewb.ch

⁵ Art. 3 Abs. 1 Technische Verordnung vom 10. Dezember 1990 über Abfälle (TVA); SR 814.600; Ziff. 711 Abs. 2 des Anhangs 2 zur Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV); SR 814.318.142.1; Art. 8 Abs.1 AbfG; BSG 822.1

- b. Abfälle, die nicht nach Artikel 5 Absatz 1 durch die Stadt zu entsorgen sind, selbst zu entsorgen.
- ² Garten- und Rüstabfälle dürfen kompostiert werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der Umwelt und der Nachbarschaft möglich ist.
- ³ Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe dürfen sortenreine Abfälle selbst entsorgen. Die zuständige Behörde kann diese Betriebe
- a. verpflichten, sortenreine Abfälle selbst zu entsorgen;
 - b. ermächtigen, auch grosse Mengen von Abfällen nach Absatz 1 Buchstabe a selbst zu entsorgen.
- ⁴ Abfälle aus Haushalten und Betrieben dürfen nicht in öffentlichen Abfallbehältern entsorgt werden.

Art. 4 Veranstaltungen auf öffentlichem Grund

¹ Für bewilligungspflichtige Veranstaltungen auf öffentlichem Grund darf in der Regel nur Pfand- oder Mehrweggeschirr verwendet werden. Erscheint dies nicht zumutbar, sind andere geeignete Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Abfalls zu treffen."

^{1bis} ***An solchen Veranstaltungen dürfen keine Warenmuster verteilt werden, sofern diese nicht sofort konsumiert werden können, ohne dass Abfall im öffentlichen Raum zurückgelassen wird.***

² Die zuständige Behörde erteilt Bewilligungen unter entsprechenden Auflagen.

2. Abschnitt: Aufgaben der Stadt

Art. 5 Öffentliche Entsorgung

- ¹ Die Stadt entsorgt auf ihrem Gebiet
- a. die Siedlungsabfälle und andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben;
 - b. die Abfälle aus dem öffentlichen Strassenunterhalt der Gemeindestrassen und aus dem Unterhalt der öffentlichen Grünanlagen;
 - c. die Abfälle, deren Inhaberinnen oder Inhaber nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind, soweit diese Aufgabe nicht dem Kanton obliegt.
- ² Sie betreibt zu diesem Zweck einen regelmässigen Sammeldienst und Sammelstellen und unterhält die dafür notwendige Infrastruktur. Sie kann Anlagen zur Verwertung und Aufbereitung von Abfällen betreiben.
- ³ Sie führt den Hauskehricht und Kleinsperrgut nach Bedarf, in der Regel aber mindestens zwei Mal wöchentlich ab. In der Innenstadt erfolgt die Abfuhr häufiger. Grünabfälle, Rüstabfälle und Speiseabfälle werden in der Regel ein Mal pro Woche eingesammelt (Grüngutsammlung).¹
- ⁴ Sie betreibt mindestens zwei grosse, bediente Entsorgungshöfe und mindestens 15 unbediente Quartier-Entsorgungsstellen/Sammelstellen für Glas, Metall, Batterien, Karton/Papier und PET.

¹ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 416/2013 vom 31. Oktober 2013

⁵ Sie fördert die Entsorgung kleiner Mengen von Sonderabfällen¹ aus Haushalt und Kleingewerbe durch regelmässige Sammlungen oder durch den Betrieb von Sammelstellen.

⁶ Der Gemeinderat erlässt ein Konzept für eine umweltgerechte, wirtschaftliche und sozial verträgliche öffentliche Abfallentsorgung.

Art. 6 Bereitstellung der Abfälle

¹ Die zuständige Behörde bestimmt im Rahmen des übergeordneten Rechts sowie dieses Reglements und der Verordnung (Art. 30 Bst. a), wie die Abfälle für die öffentliche Entsorgung bereitzustellen und zu sammeln sind.

² Sie kann

- a. die getrennte Bereitstellung und Sammlung, insbesondere von Wertstoffen und Sonderabfällen, vorschreiben;
- b. Bereitstellungsorte für die ordentliche Abfuhr oder Sammelstellen für Separatsammlungen bezeichnen;
- c. Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe sowie andere Private zur Bereitstellung der Abfälle in Containern verpflichten.

³ Sie wirkt in Planungs- und Baubewilligungsverfahren mit und sorgt, soweit erforderlich, dafür, dass die planerischen und baulichen Voraussetzungen für eine fachgerechte Entsorgung und namentlich für besondere Arten der Bereitstellung geschaffen und Bewilligungen mit entsprechenden Auflagen erteilt werden.

Art. 7 Weitere Aufgaben

¹ Die Stadt überwacht die rechtmässige und fachgerechte Entsorgung durch die Inhaberinnen und Inhaber.

² Sie informiert über Abfallfragen (wie zum Beispiel über Bezugsquellen von Pfand- und Mehrweggeschirr) und berät Bevölkerung und Betriebe.

³ Sie fördert und unterstützt Massnahmen der Inhaberinnen und Inhaber sowie der Privatwirtschaft zur Verminderung, Vermeidung und sinnvollen Verwertung von Abfällen (Recycling, Kompostieren und dergleichen) sowie zur rohstoff- und umweltgerechten Entsorgung.

⁴ Sie nimmt weitere Aufgaben im Bereich der Abfallentsorgung wahr, die ihr durch den Bund oder den Kanton übertragen werden.

Art. 8 Zusammenarbeit und Übertragung von Aufgaben

¹ Die Stadt kann im Bereich der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten.

² Sie kann Aufgaben gemäss Artikel 5 nach Massgabe der allgemeinen städtischen Bestimmungen² und in begründeten Fällen, wie Entsorgung von Sonderabfällen und Spezialtransporten, teilweise auf Dritte übertragen.

¹ Art. 30f und 30g Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG); SR 814.01; Art. 3 Abs. 2 TVA; SR 814.600; Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS); SR 814.610

² Reglement vom 30. Januar 2003 für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsreglement; UeR); SSSB 152.03; Verordnung vom 7. Mai 2003 für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsverordnung; UeV); SSSB 152.031

3. Abschnitt: Finanzhaushalt

Art. 9 Spezialfinanzierte Aufgabe

¹ Die Tätigkeiten der Stadt nach den Artikeln 5–8 sind eine spezialfinanzierte Aufgabe im Sinn von Artikel 86 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998¹.

² Die Stadt führt dafür eine Sonderrechnung nach Artikel 95 der Gemeindeverordnung².

Art. 10 Grundsätze der Finanzierung

¹ Die Aufwendungen für die Erfüllung der spezialfinanzierten Aufgabe nach Artikel 9 umfassen die **vollen** Kosten für

- a. die öffentliche Entsorgung **durch die dafür zuständige Stelle**, namentlich für den Betrieb und Unterhalt des Sammeldiensts einschliesslich Wertstoffsammlungen (Papier, Glas, Metall, Kunststoffe, Garten- und Küchenrüstabfälle, Speiseresten und dergleichen) und der dem Sammeldienst dienenden Infrastruktur (Fahrzeuge, Sammelstellen, Quartierkompostplätze, Entsorgungshöfe und dergleichen);
- b. die weiteren Aufgaben der Stadt nach Artikel 7;
- c. die Verzinsung der spezialfinanzierten Aufgabe, die Abschreibungen und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Artikel 12;
- d. die thermische oder stoffliche Verwertung von Abfällen sowie das Deponieren gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften³ durch Dritte;
- e. die **teilweise** Abgeltung (**interne Verrechnung**) der **Aufwendungen anderer städtischer Stellen** für die **Räumung Entsorgung** von Siedlungsabfall aus dem öffentlichen Raum, namentlich ~~aus dem Strassenunterhalt der Gemeindestrassen~~ auf **Strassen, in ,aus dem Unterhalt der** öffentlichen Grünanlagen sowie aus öffentlichen Abfallbehältern, ~~durch andere städtische Stellen im Umfang von höchstens 50 Prozent der gesamten entsprechenden Aufwendungen~~;⁴
- f. weitere Aufwendungen Dritter im Bereich der Abfallentsorgung.

² Die Aufwendungen nach Absatz 1 werden finanziert durch

- a. Gebühren;
- b. Abgeltungen für die Entsorgung der Abfälle aus städtischen Anlagen und Liegenschaften;
- c. vertragliche Entgelte von Dritten, namentlich von andern Gemeinden, für Leistungen im Bereich der Abfallentsorgung;
- d. allfällige Beiträge Dritter, namentlich des Bundes und des Kantons;
- e. Erlöse aus der Verwertung oder dem Verkauf verwertbarer Abfälle und anderer Rohstoffe;
- f. Bussen nach Artikel 28.

¹ GV; BSG 170.111

² GV; BSG 170.111

³ Art. 30c USG; SR 814.01; TVA; SR 814.600

⁴ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 549/2012 vom 8. November 2012

~~**2^{bis} Die Kostenanteile für Aufwendungen nach Absatz 1 Ziffer e, soweit diese nicht über Gebühren und Abgaben nach Absatz 2 finanziert werden können, sind aus Steuermitteln zu decken.¹**~~

³ Die Inhaberinnen und Inhaber tragen die Kosten für

- a. das Bereitstellen der Abfälle zur öffentlichen Entsorgung wie beispielsweise das Beschaffen und Bereitstellen von Containern;
- b. das Anliefern von Abfällen in Entsorgungshöfe, Verwertungsanlagen und dergleichen;
- c. die private Entsorgung nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b.

Art. 11 Abschreibungen

¹ Für die jährlichen Abschreibungen gelten die Artikel 82ff. der Gemeindeverordnung².

² Die zuständige Behörde kann weiter gehende Abschreibungen vornehmen, soweit sie betriebswirtschaftlich gerechtfertigt sind. Sie hält die Gründe dafür in schriftlicher Form fest.

³ Betriebswirtschaftlich gerechtfertigte Abschreibungen gelten als Aufwand im Sinn von Artikel 10 Absatz 1.

Art. 12 Spezialfinanzierung

¹ Es besteht eine Spezialfinanzierung mit dem Zweck

- a. der Vermeidung kurzfristiger Gebührenschwankungen;
- b. der Abdeckung besonderer betrieblicher Bedürfnisse im Zusammenhang mit der öffentlichen Abfallentsorgung, namentlich im Hinblick auf künftige Investitionen;
- c. der Absicherung gegen betriebliche Risiken.

² Der Gemeinderat bestimmt die jährlichen Einlagen und Entnahmen aufgrund der betriebswirtschaftlichen Erfordernisse.

³ Die Höhe der Spezialfinanzierung soll, über einen Zeitraum von acht Jahren gerechnet, im Durchschnitt einen jährlichen Gebührenertrag nicht übersteigen.

Art. 13 Verzinsung

¹ Verpflichtungen der Stadt gegenüber der spezialfinanzierten Aufgabe sowie der spezialfinanzierten Aufgabe gegenüber der Stadt (Kontokorrente, Beteiligung der Stadt, Vorschüsse und dergleichen) sind angemessen zu verzinsen.

² Der Gemeinderat legt den Zinssatz fest.

4. Abschnitt: Gebühren

Art. 14 Grundsatz und Gebührenpflichtige

¹ Die Stadt erhebt für ihre Leistungen im Bereich der öffentlichen Entsorgung

⁴ ~~neu gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 549/2012 vom 8. November 2012~~

² GV; BSG 170.111

- a. **eine** jährliche Grundgebühren von den Eigentümerinnen und Eigentümern von Gebäuden;
- b. Verursachergebühren nach Massgabe der zu entsorgenden Abfallmenge von den Inhaberinnen und Inhabern der Abfälle;
- c. Gebühren für besondere Leistungen von den Personen, welche die Leistung veranlassen, verursachen oder nutzen.

² Im Fall der Bereitstellung des Abfalls in Containern ohne gebührenpflichtige Abfallsäcke schuldet die Eigentümerin oder der Eigentümer des Containers die Gebühr.

³ Im Fall der Übergabe von Grün-, Rüst- und Speiseabfällen in den dafür zugelassenen Containern schuldet die Eigentümerin oder der Eigentümer des Containers die Gebühr.¹

4 Die Stadt erhebt Gebühren zur teilweisen Finanzierung der Entsorgung von Siedlungsabfall aus dem öffentlichen Raum (Art. 10 Abs. 1 Bst. e)

- a. **von den Inhaberinnen und Inhabern von Betrieben oder Einrichtungen, welche Waren verkaufen oder unentgeltlich abgeben, die oder deren Verpackung mindestens teilweise im öffentlichen Raum zurückgelassen werden;**
- b. **von Personen, die solche Waren verteilen oder verteilen lassen;**
- c. **von den Inhaberinnen und Inhabern von Lokalen, die mit ihrem Betriebskonzept dazu beitragen, dass signifikante Abfallmengen im öffentlichen Raum zurückgelassen werden;**
- d. **von den Organisatorinnen und Organisatoren von Veranstaltungen mit erheblichem Publikumsverkehr (ab 1000 Personen pro Tag).**

⁵ **Einzelheiten zum Kreis und zu den Kategorien der Gebührenpflichtigen richten sich nach dem Anhang.**

Art. 15 Gebührenfreiheit

¹ Keine Gebühren werden erhoben für

- a. die Entsorgung von Abfällen aus Haushalten und, in kleinen Mengen, aus Gewerbe, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, wenn dafür bereits eine vorgezogene Entsorgungsgebühr erhoben worden ist;
- b. (...)²
- c. die Entsorgung von andern Abfällen, die im Rahmen von Wertstoffsammlungen separat entsorgt werden, wie Papier, Metall, Kunststoffe und dergleichen;
- d. das Häckseln kleiner Mengen von Grünmaterial.

² Der Gemeinderat kann durch Verordnung weitere Leistungen gebührenfrei erklären, wenn dies im Interesse der umweltgerechten Entsorgung oder aus wirtschaftlichen Gründen angezeigt ist.

¹ neu gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 416/2013 vom 31. Oktober 2013

² aufgehoben gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 416/2013 vom 31. Oktober 2013

³ Keine Gebühren nach Artikel 14 Absatz 4 werden erhoben

- a. für Kundgebungen im Sinne des Kundgebungsreglements¹;
- b. für das Verteilen von Waren zu ideellen Zwecken;
- c. wenn die Gebühr, insbesondere für kleine Betriebe, wirtschaftlich nicht tragbar wäre oder zu einer unverhältnismässigen Verzerrung des Wettbewerbs führte, der Gebührenertrag in einem Missverhältnis zum Aufwand für die Gebührenerhebung stünde oder die Gebühr aus anderen Gründen unverhältnismässig wäre; der Gemeinderat regelt die Einzelheiten soweit erforderlich durch Verordnung;

⁴ Die Stadt kann Gebühren für Veranstaltungen nach Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe d, insbesondere für gemeinnützige oder kulturelle Anlässe oder für Veranstaltungen zur Förderung der Jugend, der Bildung oder des Breitensports, ganz oder teilweise erlassen, wenn diese im öffentlichen Interesse liegen.

Art. 16 Bemessung im Allgemeinen

¹ Die Gebühren sind nach dem Grundsatz der Kostendeckung zu bemessen. Sie decken die gesamten Aufwendungen nach Artikel 10 Absatz 1, soweit diese nicht durch anderweitige Erträge nach Artikel 10 Absatz 2 finanziert werden.

² Die Höhe der einzelnen Gebühren soll dem damit abgegoltenen Aufwand Rechnung tragen und die Vermeidung oder Verminderung des Abfalls sowie eine die Umwelt schonende Verwertung fördern.

Art. 17 Grundgebühr

¹ Der Ertrag aus den Grundgebühren soll die Kosten für das Personal, die dem Sammeldienst dienende Infrastruktur (Art. 10 Abs. 1 Bst. a), die Logistik, die Aufgaben der Stadt nach Artikel 7 und die Wertstoff- und Sonderabfallsammlungen decken, soweit diese nicht durch Gebühren nach Artikel 19 gedeckt werden.²

² Die Grundgebühr bemisst sich nach der Bruttogeschossfläche des Grundstücks (Liegenschaft, Miteigentumsanteil).

³ Die Grundgebühr nach Bruttogeschossfläche gemäss Absatz 2 wird mit einem Faktor multipliziert, welcher der Abfallproduktion der betreffenden Nutzungsart Rechnung trägt.

Art. 18³ Verursachergebühren im Allgemeinen

Die Verursachergebühr besteht

- a. im Fall der Bereitstellung des Abfalls in Containern ohne Verwendung von gebührenpflichtigen Abfallsäcken aus einem Betrag pro Kilogramm entsorgten Abfall. Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe schulden zusätzlich einen Betrag pro Leerung des Containers (Andockgebühr);
- b. für Abfälle, die auf besonderes Verlangen hin abgeholt werden, aus einem Betrag, der sich nach Lademinuten bemisst;

¹ **Reglement vom 20. Oktober 2005¹ über Kundgebungen auf öffentlichem Grund (KgR); SSSB 143.1**

² geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 549/2012 vom 8. November 2012

³ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 416/2013 vom 31. Oktober 2013

- c. für organische Abfälle, die der Grüngutsammlung übergeben werden, aus einer jährlichen volumenabhängigen Containergebühr;
- d. in den übrigen Fällen aus einer Verursachergebühr, die pro Abfallsack, abgestuft nach Grösse, oder pro Bündel Kleinsperrgut erhoben wird.

Art. 19 Verursachergebühren für selbst angelieferte Abfälle

¹ Die Verursachergebühr für Abfälle, die durch die Inhaberin oder den Inhaber selbst in Entsorgungshöfe oder andere Annahmestellen angeliefert werden, bemisst sich nach den Aufwendungen für die Entsorgung, namentlich nach den marktüblichen Preisen für die Behandlung und Entsorgung durch Dritte.

² Die Höhe der Gebühr ist massvoll so festzulegen, dass ein Anreiz zur fachgerechten Entsorgung geschaffen wird.

³ Für nicht in der Stadt Bern wohnhafte Inhaberrinnen und Inhaber sowie für Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, die ihren Abfall grundsätzlich selbst entsorgen müssen (Art. 3 Abs. 1 Bst. b), soll die Gebühr die Kosten für die Entsorgung in vollem Umfang decken.

⁴ Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen über die Gebühren für die Direktanlieferung in Abfallverwertungsanlagen¹ sowie von Absatz 3 abweichende Vereinbarungen der Stadt mit andern Gemeinden.

Art. 20 ~~Weitere~~ Gebühren *für besondere Leistungen*

Die Stadt erhebt Gebühren nach verursachtem Aufwand

- a. für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen;
- b. für die Beseitigung rechtswidriger Zustände;
- c. für ihre Aufwendungen für die Strafanzeige, wenn diese zu einer Verurteilung nach eidgenössischem, kantonalem oder gemeindeeigenem Strafrecht führt;
- d. für besondere Dienstleistungen auf Ersuchen hin.

Art. 20a *Gebühren für die Entsorgung von Siedlungsabfall im öffentlichen Raum*

¹ *Die Gebühren für die Entsorgung von Siedlungsabfall im öffentlichen Raum bemessen sich*

- a. *für Verkaufsstellen gemäss Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a nach der Art des Betriebs oder der Einrichtung und dem Gesamtumsatz oder einem Umsatzanteil gemäss Anhang;*
- b. *für Einrichtungen zur Abgabe von Gratiszeitungen (Zeitungsboxen) gemäss Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a nach der Auflage;*
- c. *für die Verteilung von Waren gemäss Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b nach der Anzahl beteiligter Personen und der Dauer der Aktion;*
- d. *für Lokale gemäss Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe c nach der Anzahl Besucherinnen und Besucher pro Jahr;*

¹ Art. 4 KfV; s. www.ewb.ch; Tarif vom 16. Oktober 2003 für die Direktanlieferung von Abfällen (Kehrrechtartef); SSSB 822.114

e. für Veranstaltungen gemäss Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe d nach der Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

² Die Gebühren nach Absatz 1 Buchstaben a, b und d werden als Jahresgebühren erhoben, soweit es sich um einen ständigen Betrieb oder eine ständige Einrichtung handelt.

³ Die Gebühren nach Absatz 1 sind kumulativ geschuldet, soweit die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

⁴ Gebührenpflichtige, die geeignete Massnahmen zur Verminderung von Abfällen im öffentlichen Raum treffen, bezahlen eine reduzierte Gebühr.

⁵ Die Erträge aus Gebühren nach Artikel 14 Absatz 4 decken insgesamt höchstens den Erhebungsaufwand und die Aufwendungen für die Abgeltung nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e.

⁶ Die weiteren Einzelheiten richten sich nach dem Anhang.

Art. 21 Steuern

Auf den Gebühren erhobene Steuern von Bund und Kanton werden zusätzlich in Rechnung gestellt, sofern in den Tarifen (Art. 24) nichts anderes vorgesehen ist.

Art. 22 Besondere Fälle

¹ Nach diesem Reglement geschuldete Gebühren können reduziert und abweichend von den Bemessungsregeln gemäss den Artikeln 17–20a festgesetzt werden, wenn

- a. Inhaberinnen oder Inhaber von Abfällen zu Versuchen Hand bieten oder sich vertraglich zu besonderen Massnahmen im Interesse einer umweltgerechten Entsorgung oder der Entlastung der Stadt verpflichten;
- b. mit der Reduktion in anderer Weise eine besonders umweltgerechte und wirtschaftliche Entsorgung gefördert wird;
- c. die Höhe der Grundgebühr nach Massgabe von Artikel **17 oder der Gebühren nach Artikel 20a** nicht mehr äquivalent wäre.

² Die Zuständigkeit zur Reduktion nach Absatz 1 richtet sich nach der Zuständigkeit zum Gebührenerlass nach den allgemeinen gebührenrechtlichen Bestimmungen der Stadt¹.

Art. 23 Erhebung der Gebühren

¹ Die Verursachergebühren nach Artikel 18 lit. d² werden durch den Verkauf von gebührenpflichtigen Abfallsäcken oder Gebührenmarken erhoben.

² Für die übrigen Gebühren erlässt die zuständige Behörde ~~den Pflichtigen (Art. 14)~~ eine Verfügung.³

¹ Art. 22 Abs. 2 Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement, GebR); SSSB 154.11

² geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 416/2013 vom 31. Oktober 2013

³ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 549/2012 vom 8. November 2012

Art. 23a Mitwirkungspflichten

¹ Die Gebührenpflichtigen sind, insbesondere im Rahmen von Selbstdeklarationen, zu allen Angaben verpflichtet, welche die zuständige Behörde für die Erhebung und Bemessung der Gebühren benötigt.

² Wer Veranstaltungen mit grossem Publikumsverkehr im Sinn von Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe d organisiert oder dafür Räume vermietet oder in anderer Weise zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, der zuständigen Behörde geplante Veranstaltungen zu melden.

³ Bei Missachtung der Mitwirkungspflichten durch die Gebührenpflichtigen kann die zuständige Behörde die Gebühr nach pflichtgemäßem Ermessen festsetzen.

Art. 24 Tarife

¹ Die Höhe der einzelnen Gebühren nach Artikel 17, 18~~und~~, 20 **und 20a sowie weitere Einzelheiten richtet** sich nach dem Rahmen-Gebührentarif im Anhang.

² Der Gemeinderat kann die Ansätze im Anhang an die allgemeine Preisentwicklung anpassen.

³ Der Gemeinderat erlässt im Rahmen der Grundsätze nach Artikel 19 und unter Beachtung des Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips den Gebührentarif für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen.

Art. 25 Ergänzendes Recht

Soweit dieses Reglement keine anders lautenden Bestimmungen enthält, gelten für die Gebühren die Vorschriften des Reglements vom 21. Mai 2000¹ über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement).

5. Abschnitt: Aufsicht, Rechtspflege, Vollzug**Art. 26 Aufsicht**

¹ Die zuständige Behörde führt die nach diesem Reglement erforderlichen Kontrollen durch. Sie kontrolliert, soweit erforderlich, namentlich

- a. die Angaben der Gebührenpflichtigen betreffend Bemessungsgrundlagen für die Grundgebühren (Art. 17 Abs. 2 und 3) **und die Gebühren nach Artikel 20a;**
- b. weggeworfene, abgelagerte, für die Abfuhr bereitgestellte oder an Sammelstellen, Entsorgungshöfe oder andere Annahmestellen angelieferte Abfälle;
- c. zur Identifikation der Anliefernden die Ausweise von Personen, welche Abfälle an Annahmestellen anliefern.

^{1bis} Sie kann zur Kontrolle der Angaben von Gebührenpflichtigen Einsicht in deren geschäftliche Unterlagen nehmen, soweit dies für eine wirksame Kontrolle erforderlich ist.

²Sie erlässt die zur rechtmässigen und fachgerechten Entsorgung notwendigen Verfügungen.

¹ GebR; SSSB 154.11

³ Sie sorgt dafür, dass festgestellte Widerhandlungen gegen dieses Reglement, namentlich gegen Artikel 2 Absatz 2, nach Massgabe des übergeordneten Rechts¹ oder nach Artikel 28 geahndet werden. Sie kann Verfügungen nach Absatz 2 mit der Ungehorsamsstrafe nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937² verbinden.

Art. 27 Kontrolle durch beauftragte Dritte

¹ Die zuständige Behörde kann Dritte mit Kontrollen gemäss Artikel 26 Absatz 1 beauftragen.

² Die Beauftragten melden Unregelmässigkeiten der zuständigen Behörde.

Art. 28 Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement, die Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Bewilligungen, namentlich das vorschriftswidrige Bereitstellen von Abfällen, **die Verweigerung der Mitwirkung bei der Erhebung der Bemessungsgrundlagen für Gebühren, unwahre Angaben im Rahmen einer Selbstdeklaration oder anderweitige Verletzungen der Mitwirkungspflichten (Art. 23a)** und das Erschleichen von Leistungen durch unwahre Angaben, werden mit Busse bis zum Höchstmass gemäss Artikel 58 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998³ bestraft.

² Die Zuständigkeit zum Erlass der Bussenverfügung richtet sich nach den Bestimmungen über die Organisation der Stadtverwaltung⁴. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 59f. des Gemeindegesetzes⁵ in Verbindung mit Artikel 50ff. der Gemeindeverordnung⁶.

³ Eidgenössische und kantonale Strafbestimmungen sowie Schadenersatzansprüche der Stadt bleiben vorbehalten.

Art. 29 Rechtspflege

Die Anfechtung von Verfügungen im Bereich der Abfallbewirtschaftung richtet sich unter Vorbehalt von Artikel 28 nach Artikel 154 Absatz 1 der Gemeindeordnung⁷.

Art. 30 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt

- a. eine Verordnung zu diesem Reglement, insbesondere über die Bereitstellung, Sammlung und Behandlung der Siedlungs- und Sonderabfälle, den Ausschluss besonderer Abfallarten von der ordentlichen Sammlung, die private Entsorgung und den Bezug der Gebühren;
- b. soweit erforderlich Gebührentarife im Rahmen des Rahmen-Gebührentarifs im Anhang;

¹ Anhang zu Art. 1 Verordnung vom 18. September 2002 über die Ordnungsbussen (Kantonale Ordnungsbussenverordnung; KOBV); BSG 324.111

² StGB; SR 311.0

³ GG; BSG 170.11

⁴ Art. 21 Abs. 1 Bst. e OV; SSSB 152.01

⁵ GG; BSG 170.11

⁶ GV; BSG 170.111

⁷ GO; SSSB 101.1

- c. den Gebührentarif für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen (Art. 24 Abs. 3).

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 31 Aufhebung von Erlassen

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Gebührenreglement vom 22. November 1990 über die Abfallentsorgung aufgehoben.

Art. 32 Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

² Er kann einzelne Artikel, namentlich Vorschriften über die Bemessung der Gebühren, auf einen späteren Zeitpunkt in Kraft setzen.

Bern, 11. November 2004

NAMENS DES STADTRATS

Margrit Stucki-Mäder
Präsidentin

Jürg Stampfli
Ratssekretariat

Inkraftsetzung

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf 1. Mai 2007¹.

¹ GRB Nr. 1549/2006 vom 8. November 2006

Änderungen

<i>Datum der Änderung</i>	<i>Erlass (Titel/SSSB-Nr.)</i>	<i>Geänderte Artikel</i>	<i>Inkrafttreten</i>
8. November 2012	Abfallreglement / SSSB 822.1	10, 17, 23	¹ 1. Januar 2011
31. Oktober 2013	Abfallreglement / SSSB 822.1	5 Abs. 3, 14 Abs. 3, 15 Abs. 1 Bst. b, 18, 23 Abs. 1, Anhang 3 Ziff. 3.2 ^{bis}	1. Januar 2015

¹ rückwirkend auf

Anhang
Rahmen-Gebührentarif für die Abfallentsorgung

1	ALLGEMEINES	Tarif in Franken
	Wo dieser Tarif einen Rahmen (Ober- und Untergrenze) für die Gebühr vorsieht, legt der Gemeinderat die Höhe der Gebühr durch Verordnung fest. Er berücksichtigt die Bestimmungen des Reglements über die Bemessung der einzelnen Gebühren.	
2	GRUNDGEBÜHREN	
2.1	Jährliche Grundgebühr (Art. 17 Abs. 2) pro m ² Bruttogeschossfläche	0.90 – 1.50 ¹
2.2	Der Faktor nach Artikel 17 Absatz 3 beträgt: <ul style="list-style-type: none"> a. 0.5 für grossräumige Gebäude wie Schulen, Universitäten, Museen, Bibliotheken, kirchliche Bauten, Aufbahrungs- und Abdankungshallen, nicht öffentliche Autoeinstellhallen, Lagerhallen ohne Verkaufstätigkeit, landwirtschaftliche Gebäude und dergleichen; b. 1.0 in den übrigen Fällen. c. ...² d. ...³ Der Faktor wird auf Grund der vorwiegenden Nutzung angewendet. Für Grundstücke, die auf mehr als eine Art genutzt werden, werden die auf verschiedene Nutzungen entfallenden Flächen anteilmässig berücksichtigt.	
3	VERURSACHERGEBÜHREN	
3.1	Container ohne gebührenpflichtige Abfallsäcke	
3.1.1	Gebühr für die Leerung von Containern von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Andockgebühr): <ul style="list-style-type: none"> a. für 240-Liter-Container b. für 350-Liter-Container c. für 600-Liter-Container d. für 800-Liter-Container e. für Presscontainer 	7.50 – 9.50 5.50 – 7.50 3.50 – 5.50 1.50 – 3.50 Zeittarif I
3.1.2	Gebühr pro Kilogramm entsorgten Abfall	0.30 – 0.50
	Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen gemäss Ziffer 3.1.1 und 3.1.2 inbegriffen.	

¹ geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 549/2012 vom 8. November 2012

² aufgehoben gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 549/2012 vom 8. November 2012

³ aufgehoben gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 549/2012 vom 8. November 2012

3.2	Abfallsäcke und Kleinsperrgut	
3.2.1	Gebühr für Abfallsäcke:	
	a. für 17-Liter-Säcke	0.70 – 1.20
	b. für 35-Liter-Säcke	1.40 – 2.40
	c. für 60-Liter-Säcke	2.40 – 4.10
	d. für 110-Liter-Säcke	4.40 – 7.50
3.2.2	Gebühr für Kleinsperrgut, pro Bündel oder Schachtel	4.40 – 7.50
	Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen gemäss Ziffer 3.2.1 und 3.2.2 inbegriffen.	
3.2^{bis1}	Jahresgebühr für die Grüngutsammlung	
	Jahresgebühr für Container, die zur Sammlung von Gartenabraum, Rüstabfällen und Speiseresten bestimmt sind:	
	a. für 140-Liter-Container	40.00 – 70.00
	b. für 240-Liter-Container	70.00 – 120.00
	c. für 360-Liter-Container	110.00 – 180.00
	d. für 600-Liter-Container	180.00 – 300.00
	e. für 800-Liter-Container	240.00 – 400.00
3.3	Auf Verlangen abgeholte Abfälle	
3.3.1	Gebühr für Grobsperrgut brennbar und nicht brennbar, pro Lademinute	25.00 – 30.00
	Zusätzlich zu dieser Gebühr ist eine Gebühr gemäss Gebührentarif für selbst entsorgte Abfälle (Art. 24 Abs. 3) geschuldet.	
	Die Mehrwertsteuer ist im Ansatz gemäss Ziffer 3.3.1 inbegriffen.	
3.4	Weitere Gebühren	
	Gebühren für Kontrollen, welche zu Beanstandungen führen, für die Beseitigung rechtswidriger Zustände, für Strafanzeigen sowie für besondere Dienstleistungen auf Ersuchen hin:	
3.4.1	Gebühr für Häckseln ab 20 Minuten, für jede Minute über 20 Minuten	3.00 – 5.00
3.4.2	Gebühr für beanspruchtes Personal, pro Person und Stunde	Zeittarif I ²
3.4.3	Gebühr für beanspruchte Fahrzeuge	gemäss Ansätzen des Gebührenreglements für Fahrzeuge der Feuerwehr ³

¹ neu gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 416/2013 vom 31. Oktober 2013

² Art. 7 Abs. 2 Bst. a GebR; SSSB 154.11

³ Ziff. 6.2.1 Anhang III GebR; SSSB 154.11

4	GEBÜHREN FÜR DIE ENTSORGUNG VON SIEDLUNGSABFALL IM ÖFFENTLICHEN RAUM NACH ARTIKEL 20a	
4.1	Verkauf von Waren	
4.1.1	Betriebe und Einrichtungen	
	<i>Die Betriebe und Einrichtungen mit Verkauf von Waren nach Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a werden in folgende Kategorien unterteilt:</i>	
	<i>Kategorie 1: Lebensmittel-Detailgeschäft und weitere vergleichbare Betriebe</i>	
	<i>Kategorie 2: Bäckerei und weitere vergleichbare Betriebe</i>	
	<i>Kategorie 3: Getränkedetailgeschäft und weitere vergleichbare Betriebe</i>	
	<i>Kategorie 4: Convenience-Store/Tankstellenshop und weitere vergleichbare Betriebe</i>	
	<i>Kategorie 5: Restaurant, Café, Bar mit Take-Away und weitere vergleichbare Betriebe</i>	
	<i>Kategorie 6: Tabakwaren-Detailgeschäft und weitere vergleichbare Betriebe</i>	
	<i>Kategorie 7: Kiosk und weitere vergleichbare Betriebe</i>	
	<i>Kategorie 8: Take-Away-Stand ohne Restaurant und weitere vergleichbare Betriebe</i>	
	<i>Kategorie 9: Verpflegungsautomaten und weitere vergleichbare Einrichtungen</i>	
	<i>Kategorie 10: Zigarettensautomaten und weitere vergleichbare Einrichtungen</i>	
	<i>Als Betriebe und Einrichtungen gelten auch abgegrenzte Abteilungen eines Geschäfts wie eine Lebensmittelabteilung oder das Café eines Warenhauses.</i>	
4.1.2	Höhe der Gebühr	
	<i>Die Gebühr beträgt pro 1000 Franken Umsatz</i>	
	<i>a. für die Kategorie 1</i>	1.00 – 1.60
	<i>b. für die Kategorien- 2-7</i>	3.10 – 4.70
	<i>c. für die Kategorien 8-10</i>	9.40 – 14.00
	<i>Massgebend ist der gesamte Umsatz aus dem Verkauf von Waren durch den Betrieb oder die Einrichtung gemäss Ziffer 4.1.1 pro Standort und Filiale. Vorbehalten bleiben die Ziffern 4.1.3 und 4.1.4.</i>	

4.1.3	<p>Option: Gebühr für besondere Umsatzanteile</p> <p>An Stelle der Gebühr gemäss Ziffer 4.1.2 Bst. a oder b können die Betriebe der Kategorien 1-6 eine Gebühr für einen bestimmten Umsatzanteil zum Ansatz für die Kategorien 8-10 (Ziff. 4.1.2 Bst. c) wählen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kategorie 1 – 5: Umsatz für Take-Away-Waren wie warme und kalte Speisen «ready to eat», Getränke in Einweggebinden von weniger als 0.6 l, Zeitungen und Zigaretten – Kategorie 6: Umsatz für Zigaretten 	
4.1.4	<p>Besondere Fälle</p> <p>Werden Massnahmen zur Substitution oder Vermeidung von Abfällen im Sinn von Ziffer 4.5 Buchstabe a ergriffen, vermindert sich der massgebende Umsatz oder Umsatzanteil gemäss Ziffer 4.1.2 oder 4.1.3 in dem Umfang, in dem dadurch Abfall vermieden wird.</p> <p>Die Gebühr für Lebensmittel-Detailgeschäfte, Kioske, Convenience-Stores / Tankstellenshops und vergleichbare Betriebe oder Einrichtungen ohne Verkauf von Zigaretten reduziert sich um 20 Prozent.</p> <p>Die Gebühr für Betriebe mit Take-Away, Kioske, Convenience-Stores / Tankstellenshops und vergleichbare Betriebe oder Einrichtungen mit Verkauf alkoholischer Getränke nach den gesetzlichen Ladenschlusszeiten für Detailverkaufsgeschäfte und Verkaufsstände erhöht sich um 20 Prozent. Für Betriebe und Einrichtungen ohne Verkauf von Zigaretten ist der Zuschlag auf der entsprechend reduzierten Gebühr geschuldet.</p>	
4.2	<p>Gratiszeitungen</p> <p>Jahresgebühr für das Verteilen von Gratiszeitungen über Zeitungsboxen und dergleichen, pro 1000 Exemplare Jahresauflage</p>	70.00 – 110.00
4.3	<p>Verteilaktionen</p> <p>Gebühr für das Verteilen von Warenmustern, Flyern, Gratiszeitungen und dergleichen, pro beteiligte Person und Stunde</p>	4.00 – 6.00

4.4	Zweckveranlasser	
4.4.1	Jahresgebühr für Bars, Nachtlokale und dergleichen mit genereller Überzeitbewilligung und Musikangebot, pro 1000 Besucherinnen und Besucher pro Jahr	280.00 – 420.00
4.4.2	Gebühr für Veranstaltung im öffentlichen Raum, pro 1000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer	135.00 – 200.00
4.4.3	Gebühr für Veranstaltung in privaten, vom öffentlichen Raum abgegrenzten Räumen oder Anlagen mit grossem Publikumsverkehr (mehr als 1000 Personen), pro 1000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer	30.00 – 45.00
4.5	<p>Reduktion der Gebühren</p> <p>Ergreifen Gebührenpflichtige wirksame Massnahmen zur Vermeidung oder Verminderung des Abfalls, reduzieren sich die Gebühren gemäss den Ziffern 4.1-4.4 entsprechend dem Abfallreduktionspotential der Massnahme. Die Gebührenreduktion beträgt:</p> <p>a. je nach Abfallreduktionspotential der Massnahme 20 bis 100% für Massnahmen zur Substitution oder Vermeidung von Abfällen im öffentlichen Raum (z.B. Verwendung von Mehrweggeschirr, Pfandsystem);</p> <p>b. je nach Abfallreduktionspotential der Massnahme 20 bis 100% für technische und personelle Massnahmen und Einrichtungen (z.B. eigene Reinigungsaktivitäten im öffentlichen Raum, eigene Abfallbehälter, Aschenbecher und Sammelbehälter);</p> <p>c. 15% für dauernde organisatorische Massnahmen (z.B. Abfall- oder Litteringkonzepte, Schulungen, Infoteams, Verbote, Sanktionen), sofern der Aufwand dafür 0.5 Promille eines Jahresumsatzes übersteigt;</p> <p>d. 10% für Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Werbung, Inserate, Werbespots, Plakate, die einen Rückgang des Litterings anstreben), sofern der Aufwand dafür 0.5 Promille eines Jahresumsatzes übersteigt.</p> <p>Die Reduktion nach Buchstabe a wird auch gewährt, wenn die Massnahme bereits zu einer Verminderung des massgebenden Umsatzes oder Umsatzanteils nach Ziffer 4.1.4 geführt hat.</p>	

Massnahmen gemäss den Buchstaben c und d, die von mehreren Betrieben oder Einrichtungen gemeinsam ergriffen werden, führen zu einer Reduktion für alle beteiligten Betriebe und Einrichtungen.

Werden gleichzeitig mehrere Massnahmen nach den Buchstaben a-d ergriffen, werden alle entsprechenden Reduktionen gewährt. Die der prozentualen Reduktion entsprechenden Faktoren werden miteinander multipliziert.

4.6

Einzelheiten

Der Gemeinderat regelt in den Ausführungsbestimmungen (Art. 30) soweit erforderlich Einzelheiten der Bemessung der Gebühren, namentlich betreffend die Abgrenzung der Betriebe und Einrichtungen (Ziff. 4.1.1) sowie die Ermittlung der massgebenden Umsätze (Ziff. 4.1.2) oder Umsatzanteile (Ziff. 4.1.3) und der Anzahl Besucherinnen und Besucher von Bars, Nachtlokalen und dergleichen (Ziff. 4.4.1). Er kann vorsehen, dass für die Bemessungsgrundlagen auf den Durchschnitt mehrerer Jahre abgestellt wird.